

# BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN M Ü H L W I E S E N

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

LAGEPLAN MIT ZEICHENERKLÄRUNG

M. 1 : 500


**Anlagen :**

**Anlage 1 : Textteil**

**Anlage 2 : Begründung**

**Für den Entwurf und die Bearbeitung sowie die Übereinstimmung der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster (Stand Oktober 2007)**

Heilbronn, den 14.04.2011

  
Dipl.-Ing. Andreas Braun  
Beratender Ingenieur BDB



VERMESSUNGSBÜRO  
BRAUN + NAGEL GmbH

Moltkestraße 16 Tel. 07131/679970  
74072 Heilbronn Fax 07131/679979  
E-Mail : mail@braun-nagel.de

BAD RAPPENAU - FÜRFELD

LANDKREIS HEILBRONN

# BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN MÜHLWIESEN

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 a BauGB

## TEXTTEIL

Für den Entwurf und die Bearbeitung

Heilbronn, den 14.04.2011



Dipl. Ing. Andreas Braun  
Beratender Ingenieur BDB



VERMESSUNGSBÜRO

BRAUN + NAGEL GmbH

Moltkestraße 16 Tel. 07131/679970

74072 Heilbronn Fax 07131/679979

E - Mail : [mail@braun-nagel.de](mailto:mail@braun-nagel.de)

# TEXTTEIL BEBAUUNGSPLAN

## A. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 20.07.2004 geltenden Fassung (BGBl. 2004 I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der seit 27.01.1990 geltenden Fassung (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

## B. AUFHEBUNG

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Bebauungsplan „Mühlacker, 1. Änderung“, rechtskräftig seit dem 22.11.1985.

## C. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

In Ergänzung von Planzeichnung u. Zeichenerklärung wird festgesetzt:

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 1.1 MISCHGEBIET MI 1 (§ 6 BauNVO)

Die nach § 6(2)8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig (§ 1(5) BauNVO).

Die nach § 6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1(6) BauNVO).

#### 1.2 MISCHGEBIET MI 2 (§ 6 BauNVO)

Die nach § 6(2)3, § 6(2)7 und § 6(2)8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig (§ 1(5) BauNVO).

Die nach § 6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1(6) BauNVO).

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BauGB i. V. m. § 9(2) BauGB)

#### 2.1 ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE (§ 18 BauNVO)

In den Quartieren A, B und C dürfen die Erdgeschoßfußbodenhöhen max. 1,0 m höher liegen als die befestigte Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze vor der Mitte des Gebäudes.

Im Quartier D wird die maximal zulässige Erdgeschoßfußbodenhöhe auf 213,0 m ü. NN festgelegt.

#### 2.2 GEBÄUDEHÖHEN (§ 16 und § 18 BauNVO)

##### 2.2.1 GEBÄUDEHÖHE H1

Von der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt von Wand mit Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand als Höchstgrenze: max. 6,6 m.

### **2.2.2 GEBÄUDEHÖHE H2:**

#### Traufhöhe:

Von der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt von Wand mit Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand als Höchstgrenze, einzuhalten auf min. 2/3 jeder Trauflänge: max. 4,6 m.

#### Firsthöhe:

Von der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum First als Höchstgrenze: max. 8,5 m.

### **2.2.3 GEBÄUDEHÖHE H3:**

#### Traufhöhe:

Von der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt von Wand mit Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand als Höchstgrenze, einzuhalten auf min. 2/3 jeder Trauflänge: max. 6,1 m.

#### Firsthöhe:

Von der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum First als Höchstgrenze: max. 10,7 m.

### **2.2.3 GEBÄUDEHÖHE H4:**

#### Traufhöhe:

Von der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt von Wand mit Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand als Höchstgrenze, einzuhalten auf min. 2/3 jeder Trauflänge: max. 5,8 m.

#### Firsthöhe:

Von der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum First als Höchstgrenze: max. 8,5 m.

## **3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND FIRSTRICHTUNG (§ 9(1)2 BauGB)**

Die Gebäudelängsrichtung und die Firstrichtung der Hauptgebäude ist parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen zu wählen. Abweichungen bis zu 15° sind zulässig.

## **4. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9(1)2 BauGB i. V. m. § 22(4) BauNVO)**

Wie offene Bauweise, zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit höchstens 15 m Länge.

## **5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9(1)6 BauGB)**

Je Einzelwohnhaus sind max. 3 Wohnungen zulässig.

Je Doppelwohnhälfte sind max. 2 Wohnungen zulässig.

## **6. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9(1)14 BauGB)**

Die Fläche ist mit Gras einzusäen und gruppenhaft (außerhalb des Regenüberlaufbeckens) mit Bäumen und Sträuchern der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

## **7. PRIVATE GRÜNFLÄCHE: STREUOBSTWIESE / PFERDEKOPPEL (§9(1)15 BauGB)**

Im Bereich der ausgewiesenen privaten Grünfläche (Streuobstwiese / Pferdekoppel) darf ein Pferdeunterstand mit einem Bruttorauminhalt von max. 40 m<sup>3</sup> errichtet werden. Die Höhe darf 3,5 m nicht überschreiten, gemessen vom mittleren Gelände bis zum höchsten Punkt des Bauwerks. Der Bau ist aus Holz herzustellen.

- 8. OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG (§ 9(1) 20 BauGB)**  
Parkplätze, separat geführte öffentliche Fußwege, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Garagenzufahrten und -vorflächen dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden, z.B. mit Rasengittersteinen, Pflasterrasen, breitfugigen Pflasterungen, wassergebundenen Decken oder ähnlichem.
- 9. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9(1)20 BauGB)**  
Die Flächen sind zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes als Streuobstwiesen auszuformen und zu erhalten.
- 10. SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9(1)20 BauGB)**  
Im gesamten Planbereich sind außerhalb der überbaubaren und der nicht zur Erschließung benötigten Fläche alle Bäume zu erhalten, sofern sie 1 m über dem Boden einen Stammdurchmesser von min. 0,15 m haben.  
In den Quartieren B und C ist je Baugrundstück ein Nistkasten für Höhlen- oder für Halbhöhlenbrüter am Gebäude oder im Garten anzubringen.  
Im Quartier D sind mindestens 4 Nistmöglichkeiten für den Haussperling anzubringen.  
Gehen durch Baumaßnahmen Nester der Mehlschwalbe verloren, sind diese durch geeignete Kunstbauten zu ersetzen.
- 11. MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9(1)21 BauGB)**
- 11.1 Leitungsrecht:**  
Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bad Rappenau zur Führung von Regen- bzw. Mischwasserkanal.
- 11.2 Fahrrecht:**  
Fahrrecht zugunsten der südlich angrenzenden Grundstücke.
- 12. ANPFLANZUNGEN (§9(1)25a BauGB)**
- 12.1 Einzelbäume:**  
Im Sinne der Planzeichnung sind hochstämmige, heimische, standortgemäße Laubbäume gemäß folgender Pflanzenauswahlliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die ausgewiesenen Standorte sind innerhalb der Baugrundstücke und des Straßenraumes variabel, falls Verschiebungen aus funktionalen Gründen erforderlich sind.  
Im Allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum der folgenden Pflanzenauswahlliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 12.2 Flächige Anpflanzung FA**  
Innerhalb der ausgewiesenen Flächen sind Anpflanzungen von Obst- und Laubbäumen, einzeln oder in Gruppen, gemäß der folgenden Pflanzenauswahlliste vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.  
Mindestens 1/3 der ausgewiesenen Fläche ist gruppenhaft mit Sträuchern der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abstand zwischen den Pflanzgruppen min. 5 m, max. 20 m.
- 12.3 Öffentliche Grünfläche**  
Die Flächen sind mit Gras anzusäen und mit Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

#### 12.4 Pflanzenauswahlliste:

##### Laubbäume und Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Echte Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

##### Obstbäume

Malus domestica	Apfel
Pyrus communis	Birne
Prunus avium L.	Süßkirsche
Prunus domestica	Zwetschge
Juglans regia	Walnuss

#### 13. ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHE STÜTZBAUWERKE (§ 9(1)26 BauGB)

Die zur Herstellung der Verkehrsflächen notwendigen unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten) sind bis max. 0,3m Breite und max. 0,5 m Tiefe entlang den Grenzen der Verkehrsflächen in den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken zulässig.

## D. HINWEISE

1. Das Planareal liegt im Bereich eines römischen Siedlungsplatzes / römischer Gutshof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). Mit archäologischen Funden und Befunden ist im gesamten Plangebiet zu rechnen. Ebenso zu rechnen ist im Bereich südlich des Fürfelder Baches im ehemals ummauerten Schlossgarten mit Relikten der Schlossbefestigung, die ebenfalls Kulturdenkmaleigenschaft besitzen können. Zur Feststellung von Ausdehnung und Erhaltungszustand der archäologischen Befunde sind frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (Humusabtrag, Oberbodenabtrag) archäologische Prospektionen / Baggerschnitte auf Kosten des Planungsträgers zeitlich vorgezogen mit einem Bagger mit Grabenräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen.
2. Auf die Anzeigepflicht einer unvorhergesehenen Grundwassererschließung wird hingewiesen (§ 37(4) Wassergesetz Baden-Württemberg).
3. Im Sinne des lokalen Immissions- und Klimaschutzes wird empfohlen, die geplanten Gebäude in Niedrigenergiebauweise auszuführen.
4. Vor dem Abbruch oder Teilabbruch von Gebäuden ist zu prüfen, ob es am abzubrechenden Gebäude oder Gebäudeteil Vogelbruten gibt. Der Abbruch darf erst nach dem Abschluss des Brutgeschäftes beginnen. Zur Sicherheit sollte der unten genannte Zeitraum eingehalten werden.  
Der Gehölz- und Baumbestand im Baufeld der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und das Astwerk unverzüglich abzufahren.  
Bau- und Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden, an denen Mehlschwalben brüten, dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalben durchgeführt werden.  
Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.
5. Werden von den neu ausgewiesenen Bauflächen entlang der B 39 neue Zufahrten angelegt, so sind in den Einmündungsbereichen Sichtfelder in einer Größe von 3/70 m von jeglicher Sichtbehinderung freizuhalten.
6. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich in der Bonfelder Straße 48 die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs mit Mutterkuhhaltung. Von dieser Hofstelle gehen die typischen landwirtschaftlichen Emissionen, wie z. B. Tiergerüche und -geräusche, Staub usw. aus.
7. Das Plangebiet befindet sich nach Geologischer Karte im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Unterkeupers bzw. der Gipskeuper-Formation, die von Löss, Lösslehm oder jungen Talablagerungen mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Ein geringer Grundwasserflurabstand ist zumindest für Teilbereiche anzunehmen. Verkarstungserscheinungen im Untergrund, wie uneinheitliche Baugrundverhältnisse, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf hoch stehendes Grundwasser wird hingewiesen.

8. Zur Erkundung der Baugrund- und der Hydrogeologischen Verhältnisse wurde am 29.07.2010 ein ingenieurgeologisches Gutachten erstellt (Töniges GmbH – Projekt Nr. E 10389). Dabei wurde insbesondere im Bereich der Talau ein relativ hoher Grundwasserspiegel festgestellt. Die Bauwerksgründung sollte in diesem Bereich mittels einer Bodenplatte erfolgen. Falls Gebäudeteile entsprechend tief ins Gelände einbinden, müssen diese wasserdicht und gegen Auftrieb als „Weiße Wanne“ ausgeführt werden.  
Objekt-bezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 werden empfohlen.
9. Die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswassers vom 22.03.1999 in der Fassung vom 25.04.2007 (Niederschlagswasserverordnung Baden-Württemberg) ist zu beachten und einzuhalten.

**E. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9(6) BauGB)**

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes WVG Mühlbach (BBR Eselsbrunnen). Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung des Landratsamtes des Landkreises Heilbronn vom 21.10.1993 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Eselsbrunnen“ auf der Gemarkung Bad Rappenau, Stadtteil Fünfelf, des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, zu beachten und einzuhalten ist.



# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## F. RECHTSGRUNDLAGE

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 01.03.2010 (GBl. S. 615)

## G. AUFHEBUNG

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Bebauungsplan „Mühlacker, 1. Änderung“, rechtskräftig seit dem 22.11.1985.

## H. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 74 LBO)

In Ergänzung von Planzeichnung u. Zeichenerklärung wird festgesetzt:

### 1. DÄCHER (§ 74(1)1 LBO)

#### 1.1 Dachdeckung in den Quartieren B und C

Für die Dachdeckung von Satteldächern sind nur Ziegel oder ziegelähnliche Formate aus anderen Materialien mit ziegelroten bis rotbraunen, nicht glänzenden Farbtönen zulässig.

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig.

#### 1.2 Dachgauben in den Quartieren B und C

Die einzelne Dachgaubenlänge darf max. 1/3 der Trauflänge, die Summe der Dachgaubenlänge je Traufseite darf max. 1/2 der Trauflänge betragen. Dachgauben müssen vom Ortgang min. 1,5 m abgerückt sein.

Der obere Anschluss der Dachfläche einer Dachgaube an das Hauptdach muss min. 0,6 m (vertikal gemessen) unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

#### 1.3 Dachform in den Quartieren B und C

Für Garagen sind – soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind – nur Satteldächer oder extensiv begrünte Flachdächer (Substratdicke min. 10 cm) zulässig (§ 9(1)20 BauGB).

### 2. FASSADEN (§ 74(1)1 LBO)

Fassaden sind zu verputzen. Grelle Farbtöne, glänzende und lichtreflektierende Materialien sind außer für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht zulässig. Ausnahmsweise können Holzfassaden zugelassen werden, falls das Holz in nicht glänzenden, gedeckten Farbtönen gestrichen wird. Holzhäuser in Blockhausbauweise sind nicht zulässig.

### 3. WERBEANLAGEN (§74(1)2 LBO)

Im Mischgebiet sind nur blendfreie Werbeanlagen zulässig (keine Leuchtfarben etc.). Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 6 m<sup>2</sup> je Betrieb haben und dürfen nur am Ort der Leistung, für die geworben wird, aufgestellt werden.

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 4,00 m über OK Straße nicht überschreiten.

Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bis zu einer Buchstabenhöhe von 1,00 m sind zulässig.

4. **EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN GRENZEN ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 74(1)3 LBO)**  
Tote Einfriedigungen entlang den Grenzen zu den Verkehrsflächen sind nur bis 1,0 m Höhe zulässig.
5. **MÜLLBEHÄLTERSTANDPLÄTZE (§ 74(1)3 LBO)**  
Müllbehälterstandplätze außerhalb von Gebäuden sind gegen Einsicht vom öffentlichen Straßenraum z. B. durch Eingrünungen abzuschirmen.
6. **RUNDFUNK- UND FERNSEH-ANTENNEN (§ 74(1)4 LBO)**  
Außenantennenanlagen und Satellitenempfangsanlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen zulässig und müssen min. 2 m hinter die Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut zurückversetzt sein.  
Satellitenempfangsanlagen sind der Farbe des Daches anzupassen.
7. **NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN (§ 74(1)5 LBO)**  
Niederspannungsfreileitungen sind für Neubauten nicht zulässig.
8. **STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§ 37(1) und § 74(2)2 LBO)**  
Für Wohnungen wird die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze erhöht.
9. **NADELGEHÖLZE (§ 74(1)3 LBO)**  
Anpflanzungen von Nadelgehölzen in Gruppen oder Reihen (Hecken) sind nicht zulässig.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen gem. § 2(1) BauGB am 24. Sep. 2009  
Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften beschlossen gem. § 2(1) BauGB am 23. Okt. 2008  
Ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2(1) BauGB  
i. V. m. § 13 a (3) BauGB mit Hinweis zur Verfahrensführung nach  
§ 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) ohne Durchführung einer  
Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB am 23. Okt. 2008  
24. Sep. 2009
- Ortsübliche Bekanntmachung von Zeit und Ort, wo sich die Öffentlichkeit  
über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkung-  
en der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb  
einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann gem. § 13 a (3) BauGB am .....
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB am 06. Okt. 2009
- Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften  
als Entwurf aufgestellt gem. § 2(1) BauGB  
und Auslegungsbeschluss gem. § 3(2) BauGB am 24. Sep. 2009
- Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von  
Bebauungsplan und Örtlichen Bauvorschriften gem. § 3(2) BauGB am 08. Okt. 2009
- Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB vom 19. Okt. 2009 bis 19. Nov. 2009
- Bebauungsplan als Satzung beschlossen gem. § 10(1) BauGB am 14. April 2011  
Örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen gem. § 10(1) BauGB am 14. April 2011

Ausfertigung: Bad Rappenau, den 15. April 2011



Blättgen  
Oberbürgermeister Blättgen

Ortsübliche Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse  
und in Kraft getreten gem. § 10(3) BauGB am 23. Aug. 2012

Zur Urkunde: Bad Rappenau, den 24. Aug. 2012



Blättgen  
Oberbürgermeister Blättgen